

1197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 2. 4. 1990

Regierungsvorlage

VERTRAG

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND AUSTRALIEN ÜBER DIE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN

Die Republik Österreich und Australien,

IN DEM WUNSCH, das Maß der Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung gegenseitig soweit wie möglich zu vertiefen,

HABEN folgendes vereinbart:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einander soweit wie möglich Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren und Untersuchungen hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind.

(2) Die Rechtshilfe umfaßt insbesondere:

- a) die Vernehmung von beschuldigten Personen, von Zeugen oder Sachverständigen zum Zwecke der Beweisaufnahme;
- b) die Beschaffung, Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen, Akten und Schriftstücken;
- c) die Ausforschung, Beschlagnahme und Einziehung durch strafbare Handlungen erlangter Gegenstände oder Erlöse;
- d) die Überstellung von Personen zur Teilnahme an Untersuchungen oder Beweisaufnahmen;
- e) die Zustellung von Schriftstücken; und
- f) jede andere Art der Rechtshilfe, die mit dem Gegenstand dieses Vertrages in Einklang steht und von den Vertragsstaaten gegenseitig anerkannt wird.

(3) Sofern sein Recht nichts anderes vorsieht, leistet der ersuchte Staat mit Ausnahme der

TREATY

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND AUSTRALIA ON MUTUAL ASSISTANCE IN CRIMINAL MATTERS

The Republic of Austria and Australia,

DESIRING to extend to each other the widest measure of co-operation to combat crime,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

Scope of Application

1. The Contracting States undertake to afford each other, in accordance with the provisions of this Treaty, the widest measure of mutual assistance in investigations and proceedings in respect of offences the punishment of which at the time of the request for assistance falls within the jurisdiction of the judicial authorities of the Requesting State.

2. Mutual assistance shall include the:

- (a) obtaining of evidence of accused persons, witnesses or experts;
- (b) production, search and seizure of property, records and documents;
- (c) location, freezing and confiscation of proceeds and profits of offences;
- (d) Making persons available to assist in investigations or to give evidence;
- (e) service of documents; and
- (f) other assistance consistent with the objects of this Treaty mutually acceptable to the Contracting States.

3. Unless provided otherwise by its law and except for the service of documents, the Requested State

Zustellung von Urkunden keine Rechtshilfe hinsichtlich von Handlungen, die im Fall der Begehung in diesem Staat nicht gerichtlich strafbar wären.

shall not afford assistance in respect of an offence which would not be punishable by its judicial authorities if the offence had been committed in that State.

Artikel 2

Fiskalische strafbare Handlungen

(1) Rechtshilfe wegen fiskalischer strafbarer Handlungen darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Recht des ersuchten Staates nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder nicht Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenvorschriften derselben Art enthält wie das Recht des ersuchenden Staates.

(2) Die im Rahmen der Rechtshilfe wegen fiskalischer strafbarer Handlungen erhaltenen Auskünfte dürfen nur in diesem Verfahren sowie in mit diesem Verfahren unmittelbar im Zusammenhang stehenden Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenverfahren verwendet werden. Weitergehende Verwendung bedarf der Zustimmung des ersuchten Staates.

Article 2

Fiscal Offences

1. Mutual assistance in fiscal offences shall not be refused on the ground that the law of the Requested State does not impose the same kind of tax or duty or does not contain tax, duty, customs or exchange regulations of the same kind as the law of the Requesting State.

2. Information received by way of mutual assistance in fiscal offences shall be used only in the criminal proceedings for which mutual assistance was requested and directly related proceedings in respect of offences connected with tax, duty, customs or exchange regulations. Any further use shall require the consent of the Requested State.

Artikel 3

Ablehnungsgründe

(1) Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn

- a) sich das Ersuchen auf eine strafbare Handlung bezieht, die vom ersuchten Staat als politische oder ausschließlich militärische strafbare Handlung angesehen wird;
- b) sich das Ersuchen auf eine strafbare Handlung bezieht, wegen der der Täter rechtskräftig freigesprochen oder begnadigt worden ist oder eine verhängte Strafe verbüßt hat;
- c) die Erledigung des Ersuchens nach Ansicht des ersuchten Staates geeignet ist, seine Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen;
- d) hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß das Rechtshilfeersuchen gestellt wurde, um die Verfolgung einer Person wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe oder politischen Anschauung zu erleichtern oder daß die Lage der Person aus einem dieser Gründe verschlechtert wird; oder
- e) die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Staates begangen worden ist und das Recht des ersuchten Staates unter gleichartigen Umständen eine Strafbarkeit für eine außerhalb seines Hoheitsgebietes begangene strafbare Handlung nicht vorsieht.

(2) Bei der Beurteilung seiner wesentlichen Interessen im Sinne von Abs. 1 lit. c kann der

Article 3

Grounds for Refusal

1. Assistance may be refused if:

- (a) the request concerns an offence which the Requested State considers a political offence or an offence only under military law;
- (b) the request relates to an offence in respect of which the offender has been finally acquitted or pardoned or has served the sentence imposed;
- (c) the Requested State considers that execution of the request is likely to prejudice its sovereignty, security, public order or other essential interests;
- (d) there are substantial grounds for believing that the request for assistance has been made to facilitate the prosecution of a person on account of the person's race, sex, religion, nationality, association with a particular ethnic group or political opinions or that that person's position may be prejudiced for any of those reasons; or
- (e) the assistance requested relates to an offence which is committed outside the territory of the Requesting State and the law of the Requested State would not provide for the punishment of an offence committed outside its territory in similar circumstances.

2. For the purposes of sub-paragraph (c) of paragraph 1 the Requested State may include in its

ersuchte Staat darauf Bedacht nehmen, ob die Gewährung der Rechtshilfe eine Untersuchung oder ein Verfahren in diesem Staat oder die Sicherheit einer Person beeinträchtigen könnte oder eine unverhältnismäßige Belastung mit sich bringen würde.

consideration of essential interests whether the provision of assistance could prejudice an investigation or proceeding in that State, prejudice the safety of any person or impose an excessive burden on the resources of that State.

Artikel 4

Geschäftsweg

(1) Zur Stellung von Rechtshilfeersuchen befugte Behörden sind in der Republik Österreich Gerichte und Staatsanwaltschaften; in Australien Gerichte, Staatsanwaltschaften und mit Untersuchung und Verfolgung von strafbaren Handlungen beauftragte Behörden.

(2) Rechtshilfeersuchen werden über das Bundesministerium für Justiz in Österreich und das Federal Attorney-General's Department in Australien übermittelt und im gleichen Wege zurückgesandt.

(3) In dringenden Fällen können Rechtshilfeersuchen durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) gestellt werden.

Article 4

Making and Transmission of Requests

1. Authorities authorized to make requests for assistance are, in the case of the Republic of Austria courts and prosecutors; in the case of Australia courts, prosecutors and authorities responsible for investigations and prosecutions related to criminal matters.

2. Requests for assistance shall be transmitted through the Federal Ministry of Justice in Austria and the Federal Attorney-General's Department in Australia and shall be returned through the same channel.

3. In cases of urgency, requests for assistance may be transmitted through the International Criminal Police Organisation (INTERPOL).

Artikel 5

Inhalt des Ersuchens

(1) Ein Rechtshilfeersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;
- b) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens;
- c) soweit möglich, die Identität und die Nationalität der Person, gegen die sich das Verfahren richtet;
- d) soweit erforderlich, den Namen und die Adresse des Zustellempfängers;
- e) die Art der strafbaren Handlung und eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltes;
- f) Einzelheiten hinsichtlich besonderer Verfahren und Erfordernisse, deren Beachtung vom ersuchenden Staat gewünscht wird;
- g) allfällige Erfordernisse der Geheimhaltung und deren Gründe; und
- h) weitere Angaben, die für die ordnungsgemäße Erledigung des Ersuchens erforderlich sind.

(2) Dem Ersuchen und den beigegeführten Unterlagen sind Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen.

(3) Ist der ersuchte Staat der Ansicht, daß die im Ersuchen enthaltenen Angaben nach diesem Vertrag nicht ausreichend sind, um die Behandlung des betreffenden Ersuchens zu ermöglichen, so kann dieser Staat ersuchen, daß ergänzende Angaben zur Verfügung gestellt werden.

Article 5

Contents of Requests

1. A request for assistance shall include:

- (a) the authority making the request;
- (b) the object of and the reason for the request;
- (c) where possible, the identity and the nationality of the person concerned;
- (d) where necessary, the name and address of the person to be served;
- (e) the nature of the offence and a summary of the facts;
- (f) the details of any particular procedure or requirement that the Requesting State wishes to be followed;
- (g) the requirements, if any, of confidentiality and the reasons therefor; and
- (h) such other information as is necessary for the proper carrying out of the request.

2. The request as well as any supporting documents shall be accompanied by a translation into the language of the Requested State.

3. If the Requested State considers that the information contained in the request is not sufficient in accordance with this Treaty to enable the request to be dealt with, that State may request that additional information be furnished.

Artikel 6**Erledigung von Ersuchen**

(1) Der ersuchte Staat wird bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen sein Recht anwenden. Soweit es sein Recht erlaubt, erledigt der ersuchte Staat das Rechtshilfeersuchen in der darin angeführten Form.

(2) Der ersuchte Staat kann die Übergabe von Gegenständen, Akten und Schriftstücken aufschieben, wenn er sie für ein anhängiges Straf- oder Zivilverfahren benötigt. Auf Verlangen wird der ersuchte Staat in solchen Fällen beglaubigte Kopien übermitteln.

(3) Alle Gegenstände sowie die Urschriften von Akten oder Schriftstücken, die in Erledigung des Rechtshilfeersuchens übermittelt worden sind, werden vom ersuchenden Staat sobald wie möglich dem ersuchten Staat zurückgestellt, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

(4) Jede Ablehnung oder Verzögerung der Rechtshilfe ist unverzüglich zu begründen.

(5) Erforderlichenfalls kann der ersuchte Staat die Leistung der Rechtshilfe von Bedingungen abhängig machen, die vom ersuchenden Staat einzuhalten sind.

(6) Auf Verlangen des ersuchenden Staates unterrichtet ihn der ersuchte Staat von Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens. Beteiligte Behörden und Personen können bei der Erledigung vertreten sein, wenn der ersuchte Staat zustimmt.

Artikel 7**Beglaubigung**

Schriftstücke und Akten, die auf Grund dieses Vertrages übermittelt werden, bedürfen keiner Art von Beglaubigung, sofern der ersuchende Staat dies nicht verlangt. In diesem Fall erfolgt die Beglaubigung, soweit dies nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig ist, in der vom ersuchenden Staat gewünschten Form.

Artikel 8**Erscheinen von in Haft befindlichen Personen**

(1) Eine in Haft befindliche Person kann mit ihrer Zustimmung zeitweilig vom ersuchten Staat in den ersuchenden Staat überstellt werden, um auszusagen oder an Untersuchungen teilzunehmen.

(2) Die Erledigung des Ersuchens kann aufgeschoben werden, wenn die weitere Anwesenheit der in Haft befindlichen Person im ersuchten Staat für die Zwecke einer Untersuchung oder eines Verfahrens notwendig ist.

Article 6**Carrying out of Requests**

1. The Requested State shall apply its law in carrying out requests for assistance. As far as its law permits, the Requested State shall carry out the request in the manner specified therein.

2. The Requested State may delay the handing over of any property, records or documents if it requires the said property, records or documents for pending criminal or civil proceedings. In such a case the Requested State shall, upon request, provide certified copies.

3. Any property, original records or documents furnished in execution of the request shall be returned by the Requesting State to the Requested State as soon as possible unless the Requested State waives the return thereof.

4. Reasons shall be given promptly for refusal of, or delay in, assistance.

5. If necessary, the Requested State may make the granting of assistance dependent on conditions. The Requesting State shall comply with such conditions.

6. On the request of the Requesting State, the Requested State shall advise the date and place of execution of the request for assistance. Officials and interested persons may be present if the Requested State consents.

Article 7**Certification**

Documents or records transmitted pursuant to this Treaty shall not require any form of certification unless so requested by the Requesting State. In such cases, and subject to the law of the Requested State, the certification shall be in the form requested by the Requesting State.

Article 8**Appearance of Persons in Custody**

1. A person in custody may, with his or her consent, be temporarily transferred from the Requested State to the Requesting State to give evidence or to assist in investigations.

2. Compliance with the request may be delayed if the continued presence of the person in custody in the Requested State is necessary for the purpose of an investigation or proceeding in that State.

(3) Die zeitweilig überstellte Person wird in Haft gehalten und zurückgestellt, sobald ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist.

(4) Wenn die Haft während der Dauer der Überstellung endet, ist die überstellte Person freizulassen und hat denselben Anspruch auf Kostenersatz, einschließlich der Rückreisekosten, wie eine in Art. 9 angeführte Person.

Artikel 9

Erscheinen anderer Personen

(1) Im ersuchten Staat befindliche Personen können geladen werden, um im ersuchenden Staat in Strafverfahren vernommen zu werden, oder ersucht werden, an Untersuchungen in diesem Staat teilzunehmen.

(2) Der ersuchte Staat wird die in der Ladung oder dem Ersuchen genannte Person auffordern, dieser Ladung oder diesem Ersuchen zu entsprechen und wird deren Antwort dem ersuchenden Staat bekanntgeben.

(3) Eine geladene oder ersuchte Person kann vom ersuchenden Staat einen Vorschuß zur Deckung der Reisekosten und der damit verbundenen Kosten verlangen.

Artikel 10

Freies Geleit

(1) Eine Person, die zur Verfügung steht, um im ersuchenden Staat in einem Verfahren auszusagen oder an Untersuchungen teilzunehmen, darf im ersuchenden Staat wegen Handlungen oder Unterlassungen, die vor ihrer Abreise aus dem ersuchten Staat begangen worden sind, weder festgehalten, noch verfolgt, bestraft oder einer Zivilklage unterworfen werden, die gegen die Person nicht eingebracht hätte werden können, wenn sich die Person im ersuchenden Staat nicht aufhielte. Diese Person darf nicht gezwungen werden, in einem anderen Gerichtsverfahren als jenem, auf welches sich das Ersuchen bezieht, auszusagen.

(2) Die in Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen sind nicht anwendbar, wenn eine Person, die nicht nach Art. 8 überstellt und in Haft gehalten wird, den ersuchenden Staat nicht innerhalb 30 aufeinanderfolgender Tage verläßt, nachdem sie entweder ausgesagt hat oder ihr behördlich mitgeteilt wurde, daß ihre Anwesenheit nicht länger verlangt wird.

(3) Die von einer Person, die in einem Strafverfahren dem ersuchenden Staat zur Verfügung steht, abgelegte Aussage ist zur Verwertung zur Strafverfolgung dieser Person wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze des ersuchenden Staates nicht zugelassen oder davon auf andere Weise ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die strafbare Handlung der falschen Aussage vor Gericht in bezug auf die abgelegte Aussage.

3. The person temporarily transferred shall be held in custody and returned as soon as the person's presence is no longer required.

4. Where the custody of a person expires during the period of transfer the transferred person shall be released and entitled to such expenses, including return travel costs, as a person referred to in Article 9.

Article 9

Appearance of other Persons

1. Any person in the Requested State may be summoned to be heard in criminal proceedings in the Requesting State or requested to assist in investigations in that State.

2. The Requested State shall invite the person named in the summons or request to comply with it and shall inform the Requesting State of the person's answer.

3. A person named in a summons or request may require the Requesting State to advance money to cover travelling and related expenses.

Article 10

Safe Conduct

1. A person made available to give evidence in proceedings or to assist in investigations in the Requesting State shall not be detained, prosecuted or punished in the Requesting State, or be subject to any civil suit being a civil suit to which the person could not be subjected if the person were not in the Requesting State, in respect of any act or omission which preceded that person's departure from the Requested State. That person shall not be required to give evidence in any legal proceeding other than the proceeding to which the request relates.

2. Paragraph 1 of this Article shall cease to apply if that person, not being detained as a prisoner transferred under Article 8, has not left the Requesting State within the period of thirty days after the person has either given evidence or has been officially notified that his or her appearance is no longer required.

3. The evidence given by a person made available to give evidence in proceedings in the Requesting State shall be inadmissible or otherwise disqualified from use in the prosecution of that person for an offence against a law of the Requesting State other than the offence of perjury in relation to the giving of that evidence.

(4) Eine Person, die einer Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger nicht Folge leistet, darf selbst dann, wenn die Vorladung Zwangsandrohungen enthält, aus diesem Grund weder bestraft noch einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden.

4. A person who does not answer a summons to appear as a witness or expert shall not by reason thereof be liable to any penalty or be subjected to any coercive measures notwithstanding any contrary statement in the summons.

Artikel 11

Durchsuchung und Beschlagnahme, durch strafbare Handlungen erlangte Gegenstände

Der ersuchte Staat wird nach Maßgabe seines Rechtes Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen, Akten und Schriftstücken im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung ebenso wie Ersuchen um Ausforschung, Beschlagnahme oder Einziehung durch strafbare Handlungen erlangter Gegenstände oder Erlöse erledigen.

Article 11

Search and Seizure and Proceeds of Crime

The Requested State shall, subject to its law, carry out requests for search and seizure of property, records or documents relating to an offence as well as requests for the location, freezing or confiscation of the proceeds or profits of offences.

Artikel 12

Kosten

Der ersuchte Staat trägt die Kosten der Erledigung des Rechtshilfeersuchens, mit Ausnahme folgender, die der ersuchende Staat trägt:

- a) Gebühren, Entschädigungen und Kosten im Zusammenhang mit der Reise von Personen gemäß Art. 9 sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem Transport und der Haft eines Häftlings gemäß Art. 8;
- b) die Gebühren und Kosten des Bewachungs- und Begleitpersonals des Transports;
- c) die Sachverständigenkosten; und
- d) sofern der ersuchte Staat darum ersucht, die außergewöhnlichen Kosten der Erledigung des Ersuchens, für die die Behörden dieses Staates Dritten ersatzpflichtig sind.

Article 12

Expenses

The Requested State shall meet the cost of fulfilling the request for assistance except that the Requesting State shall bear:

- (a) the fees, allowances and expenses relating to the travel of persons pursuant to Article 9, and expenses relating to the conveying and custody of prisoners pursuant to Article 8;
- (b) the allowances and expenses incurred in conveying custodial or escorting officers;
- (c) the expenses associated with experts; and
- (d) where required by the Requested State, exceptional expenses in fulfilling the request for which the authorities of that State are liable to third parties.

Artikel 13

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander schriftlich auf dem diplomatischen Weg mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieser Vertrag findet auch auf Ersuchen Anwendung, die sich auf strafbare Handlungen beziehen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages begangen wurden.

(3) Jeder der Vertragsstaaten kann diesen Vertrag jederzeit durch schriftliche Notifikation kündigen. Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats außer Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren jeweiligen Regierungen hiezu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Article 13

Entry into Force and Termination

1. This Treaty shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the Contracting States have notified each other in writing through the diplomatic channel that their respective requirements for entry into force have been fulfilled.

2. This Treaty shall apply to requests whether or not the relevant offences occurred prior to the entry into force of this Treaty.

3. Either Contracting State may terminate this Treaty by notice in writing at any time and it shall cease to be in force on the first day of the third month following the month in which notice is given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto by their respective Governments, have signed this Treaty.

1197 der Beilagen

7

GESCHEHEN in zweifacher Ausfertigung in Wien am 20. Oktober 1988 in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

DONE in duplicate at Vienna on the 20th day of October One thousand nine hundred and eighty-eight in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Republik Österreich:

Foregger m. p.

Für Australien:

Bowen m. p.

For the Republic of Austria:

Foregger

For Australia:

Bowen

VORBLATT**Problem:**

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen Österreich und Australien findet zur Zeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit statt. Die Zunahme insbesondere der grenzüberschreitenden Suchtgif- und Wirtschaftskriminalität hat zu einem verstärkten bilateralen Rechtshilfeverkehr geführt. Eine verbesserte Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage auf diesem Gebiete wird daher angestrebt.

Lösung:

Abschluß eines Vertrages über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Schaffung der Grundlagen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den bilateralen Rechtshilfeverkehr.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und Australien über die Rechtshilfe in Strafsachen ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil gesetzergänzend. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Der Vertrag ist nicht politisch und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Er ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Der Rechtshilfeverkehr zwischen der Republik Österreich und Australien hat bislang auf Grundlage der Gegenseitigkeit stattgefunden. Nach Abschluß des Protokolls zum Auslieferungsvertrag mit Australien am 30. August 1985, BGBl. Nr. 661/1986, wurde von australischer Seite der Vorschlag unterbreitet, nunmehr auch in Verhandlungen über einen Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen einzutreten. Der Rechtshilfeverkehr mit Australien hat zuletzt im Bereich der Wirtschafts- und Suchtgiftkriminalität erheblich zugenommen, sodaß eine vertragliche Regelung der Rechtshilfe zur Verbesserung der Zusammenarbeit erforderlich geworden ist. Die Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme beider Staaten wurde im vorliegenden Vertrag entsprechend berücksichtigt. Abweichungen von den zwischen kontinentaleuropäischen Ländern üblichen Regelungen waren in einzelnen Bereichen notwendig, wobei an den Grundsätzen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, festgehalten wurde. Bestimmungen über die Übernahme der Strafverfolgung oder über Auskünfte aus dem Strafregister konnten in diesen Vertrag nicht aufgenommen werden.

Der Vertrag sieht vor, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften sich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege gegenseitig umfassend Rechtshilfe leisten werden, wobei jedoch Rechtshilfe bei politischen oder ausschließlich militärischen strafbaren Handlungen ausgeschlossen bleibt. Voraussetzung für die Leistung der Rechtshilfe ist die gerichtliche Strafbarkeit der dem Ersuchen zugrundeliegenden strafbaren Handlungen zumindest nach dem Recht des ersuchenden Staates. Der

ersuchte Staat ist jedoch nicht verpflichtet, Rechtshilfe zu leisten, wenn nach seinem Recht die beiderseitige gerichtliche Strafbarkeit Voraussetzung für die Rechtshilfeleistung wäre.

Rechtshilfeersuchen nach diesem Vertrag werden grundsätzlich nach dem Recht des ersuchten Staates erledigt. Dies gilt insbesondere für Ersuchen um Beschlagnahme von Gegenständen. Es sind daher in Österreich die Vorschriften des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, insbesondere dessen §§ 50 bis 59 anzuwenden, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht.

Für alle Angelegenheiten der Rechtshilfe in Strafsachen wurde der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizzentralstellen (Bundesministerium für Justiz einerseits und Federal Attorney-General's Department andererseits) vereinbart. Auf das Erfordernis von Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates konnte nicht verzichtet werden.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine belastenden Auswirkungen haben.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 Absatz 1 enthält die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung der Rechtshilfe in allen Verfahren und Untersuchungen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen. Diese Regelung entspricht Artikel 1 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969.

Absatz 2 zählt beispielsweise die einzelnen in Betracht kommenden Rechtshilfehandlungen auf. Eine darüber hinausgehende Leistung von Rechtshilfe auf Grundlage der Gegenseitigkeit (lit. f) wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die lit. c beschränkt sich auf die Aufzählung der Beschlagnahme und Einziehung von Gegenständen. Voraussetzung für die Rechtshilfe ist auch hier ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person. Rechtshilfe durch ausschließliche Sachfahndung wird daher nicht geleistet. In erster Linie werden

Beschlagnahmen und Eröffnungen von Bankkonten in Betracht kommen, wobei nach Artikel 6 das Recht des ersuchten Staates Anwendung findet. Österreich wird Rechtshilfe durch Ausforschung und Beschlagnahme von durch strafbare Handlungen erlangten Gegenständen und Erlösen daher nur soweit leisten, wie dies für ein österreichisches Strafverfahren möglich wäre. Insbesondere werden dabei die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Kreditwesengesetzes zu beachten sein.

Die Überweisung der beschlagnahmten Gegenstände an den ersuchenden Staat hat daher nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des ersuchten Staates und unter Berücksichtigung der Gegenseitigkeit stattzufinden. In den Vertragsverhandlungen wurde dazu klargestellt, daß derzeit Rechtshilfe durch Vollstreckung australischer Einziehungsentscheidungen in Österreich nicht geleistet werden kann.

Absatz 3 stellt ergänzend klar, daß keine Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe besteht, sofern bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes eine gerichtliche Strafbarkeit im ersuchten Staat nicht gegeben wäre. Dem ersuchten Staat steht es jedoch frei, in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften auch Rechtshilfe in jenen Fällen zu leisten, in denen nach seinem Recht eine gerichtliche Strafbarkeit nicht besteht.

Absatz 3 verweist auf die Rechtsordnung des ersuchten Staates. Österreich wird daher die Rechtshilfe ablehnen, soweit sie nach § 51 Absatz 1 ARHG unzulässig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die dem Ersuchen zugrundeliegenden Handlungen nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar sind. Das Fehlen der gerichtlichen Strafbarkeit steht in keinem Fall der Zustellung von Schriftstücken entgegen.

Zu Artikel 2:

Der vorliegende Vertrag folgt den Grundsätzen des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 296/1983. Die Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe bei beiderseitiger gerichtlicher Strafbarkeit auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen ergibt sich bereits aus Artikel 1. Dies bedeutet, daß nach Artikel 1 Absatz 3 zunächst die Voraussetzungen der gerichtlichen Zuständigkeit bei der Beurteilung des Fiskaldelikts (§ 53 Finanzstrafgesetz) in Österreich geprüft werden müssen. Wegen der Unterschiedlichkeit der Abgaben-, Steuer- und Zollvorschriften enthält Artikel 2 Absatz 1 zur Beurteilung der beiderseitigen Strafbarkeit Sondervorschriften. Es reicht daher aus, daß die dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegenden Handlungen nach dem Recht des ersuchten Staates einer strafbaren Handlung derselben Art entsprechen. Nicht gefordert wird daher, daß auch im ersuchten

Staat dieselbe Abgabe, Steuer oder derselbe Zoll besteht.

Hinsichtlich der durch die Rechtshilfe wegen fiskalischer strafbarer Handlungen erlangten Auskünfte wurde ein Spezialitätsvorbehalt vertraglich festgelegt, sodaß diese Auskünfte ohne Zustimmung des ersuchten Staates nicht in anderen Verfahren verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 3:

In dieser Bestimmung sind die Gründe für die Ablehnung der Rechtshilfe zusammengefaßt.

Zunächst ist die Rechtshilfe dann unzulässig, wenn die dem Ersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung vom ersuchten Staat als politische oder ausschließlich militärische strafbare Handlung angesehen wird (lit. a). Als weiterer Ablehnungsgrund ist der in üblicher Form definierte „ordre public“ vorgesehen (lit. c). Auch der Grundsatz „ne bis in idem“ kann für die Ablehnung der Rechtshilfe herangezogen werden (lit. b). Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn zu besorgen ist, daß dadurch eine diskriminierende und grundrechtswidrige Strafverfolgung erleichtert wird (lit. d). Schließlich hat die im Vergleich zu Österreich sehr eingeschränkte extraterritoriale Gerichtsbarkeit Australiens einen weiteren entsprechenden Ablehnungsgrund erforderlich gemacht (lit. e).

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel legt in Absatz 1 jene Behörden der Vertragsstaaten fest, die zur Stellung von Rechtshilfeersuchen berechtigt sind.

Als Geschäftsweg ist der unmittelbare Verkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz einerseits und dem Federal Attorney-General's Department andererseits vorgesehen. Für dringende Fälle besteht die Möglichkeit, die Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) in Anspruch zu nehmen.

Zu Artikel 5:

Diese Bestimmung regelt die formellen Erfordernisse eines Rechtshilfeersuchens.

Der Anschluß von Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates bleibt weiterhin erforderlich.

Zu Artikel 6:

Bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens wendet der ersuchte Staat grundsätzlich sein Recht an. Besonderen Formerfordernissen des ersuchenden Staates kann jedoch auf dessen Verlangen entsprochen werden, soweit das Recht des ersuchten Staates nicht entgegensteht.

Absatz 2 und Absatz 3 enthalten mehrere Vorschriften für besondere Fälle der Rechtshilfe, nämlich für die Übermittlung von Akten und Schriftstücken oder anderer Gegenstände als Beweismittel.

Die Ablehnung der Leistung der Rechtshilfe ist zu begründen. Bedingungen, von denen der ersuchte Staat die Leistung der Rechtshilfe abhängig macht, sind vom ersuchenden Staat einzuhalten. Hinsichtlich der Teilnahme von Behördenvertretern des ersuchenden Staates wurde eine dem Artikel 4 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, entsprechende Regelung vereinbart.

Zu Artikel 7:

Grundsätzlich sind besondere Beglaubigungen nicht vorgesehen. Sofern der ersuchende Staat jedoch Beglaubigungen verlangt, werden diese nach Maßgabe des Rechtes des ersuchten Staates vorgenommen.

Zu Artikel 8:

Personen, die sich im ersuchten Staat in Haft befinden, können — auch entsprechend § 54 Absatz 1 Ziffer 1 ARHG — nur mit ihrer Zustimmung zur Durchführung der Vernehmung in den ersuchenden Staat überstellt werden. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens kann aufgeschoben werden, wenn die weitere Anwesenheit der in Haft befindlichen Person im ersuchten Staat für ein Strafverfahren erforderlich ist. Die zeitweilig überstellte Person wird vom ersuchenden Staat in Haft gehalten und sobald wie möglich rücküberstellt. Besondere Regelungen sind für den Fall vorgesehen, daß die überstellte Person während der Dauer der Überstellung freizulassen ist.

Zu Artikel 9:

Bei Zustellungen von Ladungen ist der Zustellempfänger zusätzlich darüber zu befragen, ob er der Ladung zu entsprechen gedenkt. Auf Ersuchen der geladenen Person ist dieser vom ersuchenden Staat ein Reisekostenvorschuß auszufolgen.

Zu Artikel 10:

Personen, die einer im Rechtshilfeweg zugestellten Ladung Folge leisten, genießen freies Geleit, das heißt, sie dürfen wegen eines vor ihrer Abreise aus dem ersuchten Staat verwirklichten Sachverhalts in keiner Weise verfolgt werden. Das freie Geleit erstreckt sich auch auf jene Zivilklagen, die nur in

Anwesenheit des Beklagten anhängig gemacht werden können. Die geladenen Personen dürfen im ersuchenden Staat auch nicht gezwungen werden, in anderen Gerichtsverfahren auszusagen. Das freie Geleit dauert bis zum Verlassen des ersuchenden Staates oder bis längstens 30 Tage nach dem die Aussage abgelegt wurde oder nachdem die geladene Person davon verständigt wurde, daß ihre Anwesenheit im ersuchenden Staat nicht länger erforderlich ist.

Zeugen und Sachverständige, die einer Ladung des ersuchenden Staates keine Folge leisten, dürfen selbst dann, wenn die Vorladung Zwangsmittel enthalten hat, aus diesem Grund weder bestraft noch den Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

Zeugen und Sachverständige sollen im ersuchenden Staat unter Wahrheitspflicht frei aussagen können, weshalb die abgelegten Aussagen nicht zu ihrer Strafverfolgung im ersuchenden Staat verwendet werden dürfen. Die Strafverfolgung wegen des Verdachtes der falschen Beweisaussage bleibt jedoch möglich, da dafür auch das freie Geleit nach Absatz 1 nicht gilt. Ein darüber hinausgehendes Verwertungsverbot besteht nicht.

Zu Artikel 11:

Auch hinsichtlich der Ausforschung, Durchsuchung und Beschlagnahme gelten die Grundsätze des Artikels 6. Die Erledigung solcher Ersuchen richtet sich ausschließlich nach dem Recht des ersuchten Staates.

Zu Artikel 12:

Mit Ausnahme der durch die Überstellung eines Häftlings (Artikel 8) entstandenen Kosten sowie jener, die durch die Beiziehung von Sachverständigen verursacht werden, ist ein Kostenersatz nicht vorgesehen.

Bei außergewöhnlichen Kosten besteht jedoch für den ersuchten Staat die Möglichkeit, um den Ersatz jener Kosten zu ersuchen, für die dieser Staat dritten Personen durch die Erledigung des Rechtshilfeersuchens ersatzpflichtig wird. Umfangreiche Bank- und Buchhaltungsauskünfte würden beispielsweise einen solchen Kostenersatz rechtfertigen, sofern der ersuchte Staat dafür Zeugengebühren zu entrichten hätte.

Zu Artikel 13:

Die Schlußbestimmungen entsprechen den sonst üblichen Formulierungen.